

Satzung über die Durchführung des Modulstudiums auf dem Gebiet der Geologie und Geodäsie an der Technischen Universität München

Vom 5. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang des Modulstudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Transcript of Records
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte von Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. ²Im Rahmen dieser Modulstudien können die in Anlage 1 aufgelisteten Module an der Technischen Universität absolviert werden. ³Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Modulstudium wird ausschließlich für Studierende des Masterstudiengangs Geology an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) auf dem Gebiet der Geologie und Geodäsie angeboten, um Kompetenzen im Bereich der Ingenieur- und Hydrogeologie sowie der Geodäsie und Geoinformation zu vermitteln.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme des Modulstudiums an der Technischen Universität München ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei dem Modulstudium zwei Semester. ²Der Umfang der im Rahmen des Modulstudiums angebotenen Module beträgt maximal 50 Credits (35 SWS).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Der Zugang zu dem Modulstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang sowie ein bestandenes Eignungsverfahren voraus. ²Der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geology sowie das Bestehen des Eignungsverfahrens für diesen Studiengang gelten als Nachweis der Qualifikation für die Module, die im Rahmen dieses Modulstudiums an der Technischen Universität München für Studierende des Masterstudiengangs Geology geöffnet werden. ³§ 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geology vom 17. August 2015 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 4 Umfang des Modulstudiums

Im Rahmen des Modulstudiums bietet die Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt die in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 50 Credits an.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Ingenieur- und Hydrogeologie der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in das Modulstudium gelten Studierende zu den Modulprüfungen des Modulstudiums als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Modulstudium regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Ein Rücktritt gem. § 10 Abs. 7 APSO ist nur einmal möglich.

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²Eine Meldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung müssen Studierende nicht mehr immatrikuliert sein.

§ 9
Transcript of Records

¹Über das bestandene Modulstudium wird ein Transcript of Records ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.**	Modulbezeichnung	Lehrform ^x	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
BV490049T 2	Mineralische Rohstoffe 1	V	SoSe	2	3	Klausur + Studienleistung (Bericht)	60	D/E
BV490031	Einführung in die Mikrothermometrie / Introduction to Microthermometry	V + Ü	WiSe	2	3	wissenschaftl. Ausarbeitung	-	D/E
BGU67001	Landslides- recognition, investigation & mitigation measures	2 V + 2 Ü	SoSe	4	6	Klausur	120	E
BV530014	Hangbewegungs-Kartierungsübung	V + Ü	SoSe	2	6	Projektarbeit (50%) + wissenschaftl. Ausarbeitung (50%)	-	D/E
BGU 66018T2	Geothermie	V	WiSe	5	5	Klausur (60%) + wissenschaftl. Ausarbeitung (40%)	90	D/E
BV490053	Numerische Methoden 1	V + Ü	WiSe	3	3	Klausur	60	D/E
BV490054	Numerische Methoden 2	V + Ü	WiSe	3	3	Klausur	60	D/E
BGU67003	Alpine Hazards	V	WiSe	2	3	Klausur	60	E
BGU48029	Introduction to Photogrammetry and Remote Sensing	V	WiSe	2	3	Klausur	60	E
BV610003	Precise GNSS	2 V + 2 Ü	WiSe	4	6	Klausur	75	E
BV570007	Beobachtung und Modellierung globaler dynamischer Prozesse	V	WiSe	2	3	Klausur	60	E
BV450001	Introduction to Earth System Science	V	WiSe	4	6	Klausur	120	E

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung;

E = Englisch; D = Deutsch

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

** Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

^x die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Juli 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. September 2016.

München, 5. September 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. September 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. September 2016.